# Greifvogelverfolgung in NRW: Jahresbericht 2012 und 2013

# Axel Hirschfeld

# Zusammenfassung

In den Jahren 2012 und 2013 wurden in Nordrhein-Westfalen insgesamt 94 Fälle von illegaler Greifvogelverfolgung registriert. Dabei handelte es sich in 37 Fällen um Fang oder Nachstellen, 36 Mal um Vergiftung, 15 Fälle von Abschuss sowie in sechs Fällen um sonstige Beeinträchtigung wie zum Beispiel die Fällung von Horstbäumen zur Brutzeit bzw. Störung von Greifvogelbruten. Betroffen waren die Arten Mäusebussard (97 tote, gefangene oder verletzte Individuen), Habicht (15), Sperber (6), Rotmilan (6), Turmfalke (3), Rohrweihe (3), Raufußbussard (2), Uhu (1) und Wanderfalke (1). Im Berichtszeitraum ergingen zudem neun Urteile bzw. Strafbefehle gegen Personen, die Greifvögel gefangen, verletzt oder getötet haben. Dabei handelte es sich ausschließlich um Jäger und Geflügel- bzw. Taubenzüchter. Die Höhe der verhängten Geldstrafen lag zwischen 800 und 3.600 Euro. Bei Jägern wurde zudem in den meisten Fällen zusätzlich der Jagdschein von der zuständigen Kreisverwaltung eingezogen.

# **Summary**

### Illegal persecution of birds of prey in North-Rhine - Westphalia: Report for the years 2012 and 2013

In 2012 and 2013 a total of 94 cases of illegal raptor persecution have been documented in North-Rhine - Westphalia. Among them 37 cases of trapping, 36 cases of poisoning, 15 cases of shooting and 6 cases in which other methods such as the logging of nest-trees were used by the perpetrators. The species affected are Common Buzzard (97 dead, trapped or injured individuals), Goshawk (15), Sparrowhawk (6), Red Kite (6), Kestrel (3), Marsh Harrier (3), Rough-legged Buzzard (2), Peregrine Falcon (1) and Eagle Owl (1). In the period under review 10 verdicts or penalty orders have been issued against persons who trapped, injured or killed birds of prey. The penalties varied between 800 and 3,600 Euros. In cases in which hunters were convicted their hunting licence was suspended by the authorities.

☑ Axel Hirschfeld, Komitee gegen den Vogelmord e.V., An der Ziegelei 8, D-53127 Bonn; axel.hirschfeld@komitee.de

Manuskripteingang: 1.4.2014

### **Einleitung**

Seit dem Jahr 2005 werden im Rahmen des Monitorings "Illegale Greifvogelverfolgung" in NRW alle bekannt gewordenen Fälle von Fang, Tötung, Nachstellen oder sonstiger Verfolgungen von Greifvögeln und Eulen systematisch erfasst. Federführend sind dabei die Stabsstelle Umweltkriminalität im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) sowie auf Verbandsseite das Komitee gegen den Vogelmord, dessen Mitarbeiter regelmäßig bekannte Problemreviere nach Fallen und Giftködern absuchen und an zahlreichen Fällen als Zeugen oder Anzeigeerstatter beteiligt sind. Ziel des Monitorings ist es, einen Überblick über Verbreitung, Dichte und Auswirkungen illegaler Nachstellungen zu gewinnen und

in Gebieten mit hohem Verfolgungsdruck durch gezielte Suchaktionen und Öffentlichkeitsarbeit den "Fahndungsdruck" auf die Täter zu erhöhen.

Parallel dazu soll durch regelmäßige Schulungen von Behördenmitarbeitern und das Betreuen von Fällen durch die Stabsstelle Umweltkriminalität sichergestellt werden, dass seitens der Ermittlungsbehörden alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Täter möglichstgerichtsfestzuüberführen. Dazu gehörtauch die mittlerweile zur Routine gewordene pathomorphologische Untersuchung sichergestellter Vogelkörper durch die Experten der jeweils zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter sowie bei Verdacht auf Vergiftung eine toxikologische Untersuchung (Gaschromatographie) von Gewebeproben durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL).

In den Jahren 2005 bis 2011 wurden im Rahmen des Monitorings bereits 317 Fälle mit mindestens 557 Opfern erfasst (Tab.1, Hirschfeld 2010, 2011a, 2012). Der vorliegende Bericht enthält Daten zu Fällen und Urteilen aus den Jahren 2012 und 2013.

# **Ergebnisse**

Von Anfang Januar 2012 bis Ende Dezember 2013 wurden insgesamt 94 Fälle illegaler Greifvogelverfolgung in NRW bekannt. Dabei wurden insgesamt 139 Greifvögel und 1 Uhu getötet, gefangen oder verletzt. Tab. 1 enthält Daten zur Anzahl der in den beiden Jahren festgestellten Fälle, der von den Tätern angewandten Methoden, zu Art und Anzahl der betroffenen Greifvögel sowie zum Vergleich die Summen der Fälle und Opfer der Jahre 2005-2011 (Hirschfeld 2010-2012).

## Vergiftungen

Insgesamt flossen 36 Fälle von Vergiftungen bzw. starkem Vergiftungsverdacht in die Statistik mit ein.

Bei insgesamt 30 Fällen wurden im Rahmen toxikologischer Untersuchungen von Mitarbeitern des CVUA-MEL Giftstoffe in toten Vögeln oder Ködermaterial nachgewiesen. Dabei handelte es sich 17 Mal um Carbofuran, 5 Mal um Aldicarb, 4 Mal um Mevinphos und 3 Mal um den Wirkstoff Parathion. Bei der toxikologischen Untersuchung von zwei im Februar 2012 im Kreis Düren tot aufgefundenen Mäusebussarden konnten sowohl hohe Dosen von Aldicarb und Carbofuran und deren Abbauprodukten als auch Rückstände des Herbizides Dichlobenil nachgewiesen werden.

Erstmals für NRW nachgewiesen wurde die Vergiftung eines Wanderfalken mit Carbofuran. Bei dem Vogel handelt es sich um ein adultes Weibchen, dass Anfang Januar 2014 bereits verwest in der Nähe eines Brutplatzes im Kreis Siegen-Wittgenstein gefunden wurde (A. Raab, mdl.). Da Wanderfalken ihre Beute in der Regel in der Luft schlagen und tote Beute bzw. Aas verschmähen, ist davon auszugehen, dass ein äußerlich mit Carbofuran behan-

**Tab. 1:** Daten zur illegalen Verfolgung von Greifvögeln in NRW 2005 bis 2013.

Data on the illegal persecution of birds of prey in North-Rhine -Westphalia 2005-2013.

Zeitraum –	2012	2013	2005-2011	2005-2013
Anzahl Fälle – Number of cases				
Vergiftungen	11	25	132	168
Fang & Nachstellen mit Fallen	13	24	92	129
Abschuss	8	7	68	83
Sonstige Methoden	2	4	25	31
Gesamtzahl erfasster Fälle – Number of cases	34	60	317	411
Anzahl Opfer pro Art				
Mäusebussard (Buteo buteo)	17	80	370	467
Raufußbussard (Buteo lagopus)	1	1	0	2
Habicht (Accipiter gentilis)	5	10	59	74
unbek. Greifvogel - unknown raptor	4	3	24	31
Rotmilan (Milvus milvus)	2	4	41	47
Sperber (Accipiter nisus)	3	3	11	17
Wanderfalke (Falco peregrinus)	0	1	7	7
Baumfalke (Falco subbuteo)	0	0	1	1
Turmfalke (Falco tinnunculus)	1	2	21	24
Rohrweihe (Circus aeruginosus)	2	1	4	7
Wiesenweihe (Circus pygargus)	0	0	3	3
Kornweihe (Circus cyaneus)	0	0	2	2
Uhu (Bubo bubo)	1	0	9	10
Waldohreule (Asio otus)	0	0	4	4
Waldkauz (Strix aluco)	0	0	1	1
Gesamtzahl Vögel – Sum of birds	36	105	557	698

delter, lebender Beutevogel gezielt in der Nähe des Brutplatzes ausgesetzt wurde. Entsprechende Fälle, bei denen mit Gift präparierte Tauben vor Wanderfalkenbrutplätzen freigelassen wurden, sind aus Hessen und Baden-Württemberg bekannt (Brauneis & Dach 2011, Dieter Haas schriftl. Mitt.).

Dazu kommen insgesamt vier weitere Fälle, bei denen eine toxikologische Untersuchung aus verschiedenen Gründen nicht möglich war oder nicht durchgeführt wurde, sowie einen Fall, bei dem das Ergebnis der toxikologischen Untersuchung bei Abgabe des Manuskriptes noch nicht vorlag. Aufgrund der Fundumstände und weiterer Beobachtungen besteht bei diesen sechs Fällen jedoch auch ohne konkreten Nachweis einer toxischen Substanz starker Vergiftungsverdacht. Dabei handelte es sich zum Beispiel um Funde von sichtbar mit blauem bzw. lila eingefärbten Granulat behandelten Eiern oder Fleischködern, um Funde von mehr als drei toten Greifvögeln auf engstem Raum, um Vögel, die einen atypisch-chemisch riechenden Magen- oder Kropfinhalt aufwiesen oder um Vögel, die mit akuten Vergiftungserscheinungen noch lebend in Pflegestationen eingeliefert wurden.

In insgesamt acht Fällen wurde bei der toxikologischen Untersuchung eine tödliche Dosis von Gift in Greifvogelkadavern nachgewiesen, bei deren Sektion keine äußeren Hinweise auf Gifteinwirkung gefunden wurden. Unter sechs nachweislich mit Carbofuran vergifteten Bussarden, die im März 2013 im Kreis Gütersloh entdeckt wurden, ist bei fünf Individuen laut Gutachterlicher Stellungnahme des CVUA Ostwestfalen-Lippe bei der pathomorphologischen Untersuchung eine Kachexie, also eine vollständige Abmagerung des Tierkörpers unter Verlust aller Fettreserven und teilweise sogar Atrophie der Muskeln, festgestellt worden. Bei drei dieser fünf Tiere wurde zusätzlich eine Endoparasitose diagnostiziert. Dieser Fall zeigt, dass bei Tieren bzw. Tierkörpern, bei denen ein schlechter Ernährungszustand oder starker Parasitenbefall diagnostiziert wird, eine Vergiftung deshalb nicht automatisch ausgeschlossen werden kann. Die Entscheidung, eine toxikologische Untersuchung in Auftrag zu geben oder nicht, sollte deshalb nie allein aufgrund der Ergebnisse der pathomorphologischen Beschau, sondern immer auch unter Berücksichtigung der Fundumstände getroffen werden. Der insbesondere in strengen Wintern nahe liegende Schnellbefund "die sind verhungert" sollte besonders in Fällen, bei denen mehrere Tier auf engstem Raum gefunden werden, grundsätzlich kritisch hinterfragt werden.

#### Fang

Insgesamt wurden 37 Fälle von Nachstellung bzw. illegalem Greifvogelfang bekannt. Als Fangmethode wurden in 14 Fällen Leiterfallen, 7 Mal Habichtfangkörbe, 2 Mal ein offen aufgestelltes Abzugsoder Tellereisen, 3 Mal Lebendfallen aus Drahtgitter und in 6 Fällen sonstige, meist von den Tätern selbst gebaute Konstruktionen, festgestellt. In fünf Fällen war die genaue Fangmethode unbekannt. Alle Fangeinrichtungen wurden entweder von der Polizei sichergestellt oder die Fangöffnungen bzw. -mechanismen vor Ort unschädlich gemacht.

### Abschuss

Insgesamt wurden 15 ab- bzw. angeschossene Vögel (7 Mäusebussarde, 3 Sperber, 2 Turmfalken, 1 Raufußbussard, ein unbestimmter Greifvogel, 1 Uhu) entdeckt oder in Pflegestationen eingeliefert. In einem weiteren Fall wurde der Abschuss eines Turmfalken von Zeugen direkt beobachtet. Bei 11 Fällen mit bekanntem Munitions- bzw. Waffentyp wurde 5 Mal Schrotbeschuss, 4 Mal Luftdruckgewehr (Diabolo) und 2 Mal Büchse bzw. ein kleinkalibriges Gewehr festgestellt.

# Sonstige Verfolgungen

Unter diese Kategorie fallen insgesamt 6 Fälle, bei denen Bruten von Greifvögeln durch Störungen oder gezielte Fällung des Horstbaumes beeinträchtigt wurden. Betroffen waren Bruten von Rotmilan (3), Mäusebussard (2) und Wanderfalke (1).

### Gerichtsurteile

Fälle aus den Jahren 2005 bis 2011

Weil er im Dezember 2010 einen Habicht gefangen und später getötet hat (vgl. Hirschfeld 2011), ist ein Hühnerhalter aus Bornheim (Rhein-Sieg-Kreis) am 5.7.2013 vom Amtsgericht Bonn wegen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNat-SchG; Fangen einer streng geschützten Vogelart) in Tateinheit mit Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund) zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20 € (1.800 €) und zur Zahlung der Verfahrenskosten verurteilt worden (Aktenzeichen 76Ds-300 Js 1/11-450/12, rechtskräftig).

Ein Taubenhalter und Jagdscheininhaber aus Hamminkeln (Kreis Wesel) ist am 2.7.2013 vom Amtsgericht Duisburg wegen Verstoß gegen das BNat-SchG zur Zahlung von 30 Tagessätzen zu je 50 € (1.500 €) Geldstrafe verurteilt worden. Das Gericht

sah es als erwiesen an, dass der Mann im Juni 2010 einen Habichtfangkorb mit einer lebenden Locktaube aufgestellt und damit wildlebenden Greifvögeln nachgestellt hatte (Aktenzeichen 44 Ds-139/13, rechtskräftig).

Ein Taubenzüchter aus Krefeld, der im Jahr 2011 einen Habicht fing und anschließend mit einem Hammer erschlug, wurde am 26.2.2014 vom Amtsgericht Krefeld wegen Verstoß gegen das BNatSchG zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 20 € (3.600 €) verurteilt. Wichtigstes Beweisstück der Anklage war ein von der Polizei bei einer Hausdurchsuchung sichergestelltes Foto, das den Angeklagten mit dem toten Habicht in der Hand zeigt (Aktenzeichen 37 Ds-326/13, noch nicht rechtskräftig).

#### Urteile zu Fällen aus dem Berichtszeitraum:

Wegen Verstoßes gegen das BNatSchG ist ein Taubenzüchter aus Selm-Bork (Kreis Unna) am 18.11.2013 mittels eines Strafbefehls des Amtsgerichtes Lünen zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 40 € (800 €) verurteilt worden. Der Mann hatte im August 2013 einen Habichtfangkorb mit einer Ködertaube aufgestellt und aktiviert (Aktenzeichen 19 Cs 64 Js 137/13 AK 1122/13).

Das Ermittlungsverfahren gegen einen Fasanenzüchter und Jagdscheininhaber aus Herongen (Kreis Kleve), der im Januar 2013 einen Mäusebussard in einer Leiterfalle gefangen hatte, wurde von der Staatanwaltschaft Kleve gegen Zahlung von 2.500 € (1.000 € an den NABU Kleve sowie 1.500 € an den BUND NRW) nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellt (Aktenzeichen 204 Js 449/13).

Ein Jäger, der im Mai 2013 in Espelkamp-Frotheim (Kreis Minden Lübecke) eine mit Fleischresten beköderte Leiterfalle betrieben hat, wurde per Strafbefehl des Amtsgerichtes Rahden vom 17.7.2013 zur Zahlung einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen á 50 € (1.500 €) verurteilt. Da es sich um eine Verwarnung mit Strafvorbehalt handelt, wurde die Zahlung der Geldstrafe für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. (Aktenzeichen 5 Cs 756 Js786/13-AK 169/13).

Um seine Tauben vor dem Habicht zu schützen, stellte ein Geflügelhalter aus Dortmund-Barop (Stadt Dortmund) im Februar 2012 einen Habichtfangkorb und ein großes Tellereisen neben seinen Taubenkäfigen auf. Mindestens ein Habicht wurde damit gefangen und getötet. Obwohl die Beweislage eindeutig war, stellte die Staatsanwaltschaft Dortmund das Verfahren gegen den Mann gemäß

§ 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung von 100 € ein (Aktenzeichen 164 Js 46/12).

Ein Taubenzüchter aus Schermbeck (Kreis Wesel) wurde wegen Verstoß gegen das BNatSchG per Strafbefehl des Amtsgerichtes Wesel vom 22.2.2013 zur Zahlung von 40 Tagessätzen zu je 30 € (1.200 €) und der Kosten des Verfahrens verurteilt. Der Mann hatte im Juli 2012 einen Habichtfangkorb aufgestellt, aktiviert und mit einer lebenden Taube beködert. Die Staatsanwaltschaft warf ihm deshalb vor, einem wild lebenden Tier einer streng geschützten Art nachgestellt zu haben (Aktenzeichen Cs 114 Js 109/12, rechtskräftig).

Am 18.6.2012 erließ das Amtsgericht Neuss einen Strafbefehl gegen einen Taubenzüchter aus Dormagen (Rhein-Kreis Neuss), der im Januar 2012 in seinem Greifvögeln mit einem Habichtfangkorb und einer lebenden Locktaube nachgestellt hatte. Der Mann muss wegen Verstoß gegen das BNatSchG 40 Tagessätze zu je 30 € (1.200 €) Strafe zahlen (Aktenzeichen Cs 10 Js 200/12, rechtskräftig).

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Viersen hat die Jagdscheine von zwei Jagdpächtern eingezogen, in deren Revieren Mitarbeiter des Komitees gegen den Vogelmord im März und April 2013 fünf vergiftete Mäusebussarde, einen toten Habicht und zahlreiche illegale Greifvogelfallen gefunden hatten. Zusätzlich droht beiden Männern eine Anklage vor Gericht wegen Verstoß gegen das Jagdgesetz, das Tierschutzgesetz und das BNatSchG. Das Ermittlungsverfahren der StA Krefeld ist noch nicht abgeschlossen.

An dieser Stelle soll der Vollständigkeit halber noch ein weiteres Urteil erwähnt werden, in dem es nicht um Greifvögel geht, sondern um den Fang von Elstern (Pica pica): Ein Mann, der im März 2012 in Xanten (Kreis Wesel) mindestens 5 Elstern mit Käfigfallen gefangen und die Tiere tagelang ohne frisches Futter und Wasser gehalten hatte, wurde vom Amtsgericht Rheinberg am 13.9.2012 wegen Tierquälerei per Strafbefehl zu 50 Tagessätzen zu je  $30 \in (1.500 \in)$  verurteilt (Aktenzeichen 4Cs 490/12, rechtskräftig).

# Diskussion

Die Hoffnung, dass sich der im Jahr 2012 festgestellte deutliche Rückgang bekannt gewordener Verfolgungen auch im Jahr 2013 fortsetzt, ist leider nicht erfüllt worden. Mit 60 Fällen ist der Verfolgungsdruck im Jahr 2013 wieder auf ähnlich hohem Niveau wie bereits in den Jahren 2011 und 2009 (Abb.1).

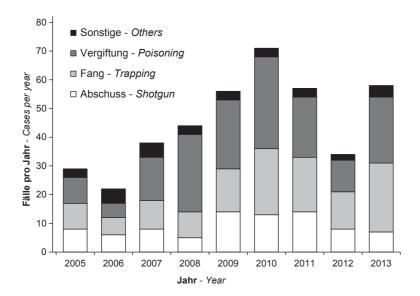


Abb. 1: Methoden und Anzahl festgestellter Fälle von Greifvogelverfolgung in NRW in den Jahren 2005-2013.

Methods and number of cases of illegal persecution of birds of prey in North-Rhine - Westphalia in 2005-2013.

Neben dem Mäusebussard hat insbesondere der Habicht weiterhin stark unter Verfolgungen zu leiden. Der Schwerpunkt der Nachstellungen lag in den Jahren 2012 und 2013 erneut im Tiefland von NRW, während in Mittelgebirgslagen relativ wenig Nachstellungen bekannt wurden. Der in den letzten Jahren festgestellte Rückgang bzw. der im Vergleich zu anderen Landesteilen relativ "dünne" Bestand des Habichts am Niederrhein und in Teilen des Münsterlandes ist vermutlich eine Folge des hohen Verfolgungsdruckes in diesem Gebiet (Brune in Grüneberg & Sudmann et al. 2013). Ein ähnlicher Zusammenhang wird auch für den Rotmilan in NRW vermutet (Hirschfeld 2011b, Brune et al. 2002, Brune in Grüneberg & Sudmann et al. 2013). Neben der Vergiftung stellt auch der Fang von Greifvögeln ein großes Problem dar. Besonders verbreitet ist dabei der Einsatz von Habichtfangkörben und Leiterfallen. In diesem Zusammenhang stellt sich immer wieder die Frage, ob die Erbauer/Aufsteller dieser Fangeinrichtungen auch belangt werden können, wenn die Geräte zum Zeitpunkt des Fundes nicht aktiv und beködert gestellt sind. Sollte es sich bei dem Erbauer/Aufsteller um einen Jäger handeln, stellt nach Einschätzung der Stabsstelle Umweltkriminalität im MKULNV (schriftl. Mitt.) "allein das bloße Errichten und Aufstellen einer solchen nach § 19 des Bundesjagdgesetzes (BJG) verbotenen Fangeinrichtung unabhängig vom Fängischstellen solcher Fangeinrichtungen einen so schweren Verstoß gegen die von jedem Jäger im Zusammenhang mit der Jagd zu beachtenden Verhaltensweisen dar, ist zudem Ausdruck einer rohen, tierschutzwidrigen Gesinnung und gibt unmissverständlich die Bereitschaft zu erkennen, sich nicht jagd- und naturschutzrechtlich gesetzeskonform verhalten zu wollen". Den Betreibern solcher Fallen ist nach Einschätzung der Stabsstelle deshalb stets auch ein schwerer Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit im Sinne von § 17 BJG vorzuwerfen.

Die Tatsache, dass ausschließlich Jäger sowie Tauben- oder Geflügelzüchter zu den überführten Tätern gehören, belegt einmal mehr, dass Futterneid und Konkurrenzdenken die entscheidenden Triebfedern dieser Art von Umweltkriminalität zu sein scheinen. Organisationen, die die Interessen dieser beiden Gruppen vertreten, sind deshalb eingeladen, zukünftig eine noch aktivere Rolle bei der aktiven Bekämpfung und gesellschaftlichen Ächtung dieser Straftaten zu spielen, z.B. durch Ausschluss verurteilter Personen aus Vereinen oder Hegeringen.

Aus Sicht des Vogelschutzes sehr erfreulich ist die im Berichtszeitraum erneut stark angestiegene Anzahl rechtskräftiger Urteile bzw. Strafbefehle, durch die hoffentlich viele Greifvogelhasser abgeschreckt werden. Dieser Erfolg ist auch auf die gestiegene Erfahrung einzelner Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen bei der Bearbeitung derartiger Strafverfahren zurückzuführen. Praktische Hilfe und fachlichen Rat erhielten die Ermittler in nahezu allen Fällen durch die Stabsstelle Umweltkriminalität, die in vielen Fällen im Namen des MKUNLV zusätzlich Strafanzeige erstattete und den weiteren Fortgang der Verfahren verfolgte. Mindestens drei Urteile ergingen in Strafverfahren, die

von den zuständigen Staatsanwaltschaften bereits eingestellt worden waren, aber nach Intervention durch die Stabsstelle wieder aufgenommen wurden und schließlich zu einer Anklage führten. Dies zeigt einmal mehr wie wichtig und effektiv die Arbeit der Stabsstelle als Schnittstelle zwischen Artenschutz und Strafverfolgungsbehörden ist. Ähnliche Organisationsformen nach dem Vorbild der Stabsstelle Umweltkriminalität sollten deshalb für alle Bundesländer, in denen die illegale Greifvogelverfolgung ein Problem darstellt, eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Unterzeichnung des sog. "Raptors-MoU" (Memorandum of Understanding on the conservation of African-Eurasian birds of prey) im Rahmen der Konvention zum Schutz wandernder Tierarten (CMS) dazu verpflichtet hat, Maßnahmen zu ergreifen, um Vergiftungen, Fang und Abschuss von Greifvögeln zukünftig effektiver zu bekämpfen (Schall 2013).

Neben einer bundesweiten Erfassung und Dokumentation aller illegalen Verfolgungen sollte ein entsprechendes Maßnahmenpaket auch eine verstärkte Überwachung des Schmuggels, Handels und Besitzes illegaler Carbamate wie Carbofuran und Aldicarb beinhalten. Rechtlich möglich und sehr hilfreich wäre auch der Erlass eines präventiven Besitz- und Verkaufsverbot von Habichtfangkörben, Tellereisen und anderen bei der Greifvogelverfolgung regelmäßig zum Einsatz kommenden Fanggeräten. § 54 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ermächtigt den Gesetzgeber ausdrücklich, Herstellung, Besitz und Inverkehrbringen von Geräten, mit denen Tiere wahllos getötet oder gefangen werden können, zu beschränken oder zu verbieten.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die mögliche Ausgestaltung konkreter Regelungen werden von Tholen (2013) ausführlich beschrieben.

### Literatur

Brauneis, W. & F. Dach (2011): Der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) in Nordhessen mit Angaben zum Uhubestand in dessen Teilbereichen Jahresbericht 2011. http://static2. hgon.de/fileadmin/media/Downloadbereich/AK/wmk/wf\_uhu 2011.pdf

Brune, J., E. Guthmann, M. Jöbges & A. Müller (2002): Zur Verbreitung und Bestandssituation des Rotmilans (*Milvus milvus*) in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 38: 122-138.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hirschfeld, A. (2010): Illegale Greifvogelverfolgung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2005 bis 2009. Charadrius 46: 89-101

Hirschfeld, A. (2011a): Illegale Greifvogelverfolgung in Nordrhein-Westfalen. Bericht für das Jahr 2010. Charadrius 47:89-101.

Hirschfeld, A. (2011b): Verbreitung und mögliche Auswirkungen illegaler Verfolgungsaktionen auf den Bestand des Rotmilans (Milvus milvus) in Deutschland. Ber. Vogelschutz 47/48: 183-191.

Hirschfeld, A. (2012): Illegale Greifvogelverfolgung in NRW — Jahresbericht 2011. Charadrius 48: 189-196.

Schall, O. (2013): So können Eulen und Greifvögel besser geschützt werden Internationales Treffen in Abu Dhabi zum grenzüberschreitenden Schutz von Greifvögeln in Europa, Afrika und Asien. Umwelt 2/2013: 6-8.

Tholen, H. (2013): Illegale Tötung von Greifvögeln: Besserer Schutz durch Besitz- und Vermarktungsverbote für Fallen. Natur und Recht 35: 787-789.